



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **NRW**



Dienstgeberbrief RK NRW 1/2020

vom 30. Juni 2020

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK NRW

Norbert Altmann, Hubert Brams, Joachim Finklenburg, Lutz Gmel, Dirk Hucko, Manfred Kestermann, Harald Klippel, Georg Ludemann, Martin Michel, Martin Novak, Martin Simon

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Helge Martin Krollmann

Münchener Straße 7, 60329 Frankfurt

Telefon (07 61) 200-792, Fax -790

E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

www.caritas-dienstgeber.de

Bericht von der Sitzung der RK NRW am 30. Juni 2020

Themen:

- Beschlussfassung zum Ärztetarif (Anlage 30)
- Regelung zu Inklusionsbetrieben (Anlage 20)

Heute tagte erstmals seit dem 12. Juli 2019 (vgl. Dienstgeberbrief RK NRW Nr. 2/2019 vom 15.07.2019) wieder die RK NRW. Standen in der zweiten Jahreshälfte 2019 keine beschlussreifen Materien an, so fielen die Sitzungen in der ersten Jahreshälfte 2020 bedingt durch die Bestimmungen zur Corona-Krise aus. Die RK NRW hat deshalb auch die heutige Sitzung wie schon die Bundeskommission am 18.06.2020 erstmals als Videokonferenz durchgeführt, um die die zeitkritischen Beschlussmaterien auch in NRW umzusetzen.

Für die Dienstgeberseite nahmen die Herren Lutz Gmel (Vorstand Caritasverband für den Kreis Soest e.V.) und Harald Klippel (Vorstand Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.) erstmalig an der Sitzung teil. Die Herren Norbert Kallen und Patrick Wilk waren bedingt durch den Eintritt in den Ruhestand bzw. durch Übernahme neuer Aufgaben im Caritasbereich aus der RK NRW ausgeschieden. Beiden sei an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich für ihre engagierte Arbeit in der RK NRW gedankt.

1. Beschlussfassung zum Ärztetarif (Anlage 30)

Die Bundeskommission hat nach Durchführung eines Vermittlungsverfahrens und langer Verhandlung nunmehr am 18.06.2020 den Beschluss zu Anlage 30 gefasst. Die in dem Bundesbeschluss vorgenommenen organisatorischen Änderungen insbesondere zu den Bereitschaftsdiensten gelten unmittelbar ab 01.01.2021 (vgl. Dienstgeberbrief Nr. 2/2020 vom 19.06.2020). Die RK NRW hat mit heutigem Beschluss die im Bundesbeschluss enthaltenen mittleren Werte unverändert für den Bereich der RK NRW festgesetzt. Damit gelten auch die im Bundesbeschluss enthaltenen Erhöhungen der Entgelte, insbesondere der Tabellenentgelte, von 6,64 Prozent in einem Schritt

zum 01.01.2020 nunmehr auch im Bereich der RK NRW. Dies ergibt die folgende Tabelle für die Vergütungen in Anhang A zu Anlage 30:

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	4.694,75	4.960,89	5.150,94	5.480,39	5.873,21	6.034,78
II	6.196,32	6.715,85	7.172,04	7.438,15	7.697,88	7.957,64
III	7.761,27	8.217,43	8.870,03	-	-	-
IV	9.129,74	9.782,39	-	-	-	-

In § 8 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 30 gelten folgende Werte ab 01.01.2020:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	42,25	42,25	-	-	-	-
III	38,83	38,83	39,97	-	-	-
II	35,97	35,97	37,11	37,11	38,27	38,27
I	30,25	30,25	31,39	31,39	32,54	32,54

Im Januar 2021 wird zudem eine Einmalzahlung in Höhe von 700 EUR ausgezahlt. Erläuterungen sowie aktuelle Reaktionen zum Beschluss der Bundeskommission finden Sie unter www.caritas-dienstgeber.de auf der Homepage der Dienstgeberseite.

2. Regelung zu Inklusionsbetrieben (Anlage 20)

Ebenfalls am 18.06.2020 hat die Bundeskommission den Regionalkommissionen die Kompetenz übertragen, für Inklusionsbetriebe, für deren Bereich zur Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 keine tarifvertragliche Regelung zur Verfügung steht, eine Regelung auf der Basis branchenüblicher regionaler Bedingungen zu treffen. Hierfür wurde entsprechend dem Übertragungsbeschluss unter Annahme der Übertragung für den Bereich der RK NRW eine neue § 2 Abs. 1 ergänzende Regelung durch neue Sätze 2 bis 9 zum Verfahren beschlossen:

²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regional-kommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Fest-stellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

3. Termine 2020

Für das Jahr 2020 sind noch folgende Sitzungstermine der RK NRW festgelegt:

- 27.10.2020 (Essen)
- 16.12.2020 (Essen)